

RS OGH 1991/6/11 5Ob521/91, 6Ob276/98a, 7Ob271/00d, 6Ob250/01k, 7Ob24/02h, 6Ob146/04w, 4Ob229/04m, 6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1991

Norm

ABGB §1165 D

ABGB §1295 IIf7g

Rechtssatz

Die vertraglichen Schutzpflichten, die etwa ein Bauunternehmer in einem Werkvertrag über die Renovierung oder den Anbau eines Hauses übernimmt, bestehen gegenüber Familienangehörigen des Auftraggebers, auch seine Mieter sind davon erfasst, nicht jedoch Personen, mit denen er rein gesellschaftlich oder im allgemeinen Verkehr mit der Umwelt in Kontakt kommt. (Hier: Briefträger)

Entscheidungstexte

- 5 Ob 521/91
Entscheidungstext OGH 11.06.1991 5 Ob 521/91
Veröff: SZ 64/76 = RdW 1991,322
- 6 Ob 276/98a
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 276/98a
- 7 Ob 271/00d
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 7 Ob 271/00d
- 6 Ob 250/01k
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 250/01k
Vgl aber; Beisatz: Vom Schutzbereich eines Werkvertrages des Vermieters ist nicht in jedem Fall auch der Mieter erfasst. Eine extensive Auslegung des Parteiwillens der Vertragsparteien dahin, dass auch Dritte geschützt werden sollen, ist immer dann gerechtfertigt, wenn ansonsten ein Rechtsschutzdefizit vorläge. Ansonsten ist der Geschädigte aber an seinen Vertragspartner zu verweisen. (T1)
- 7 Ob 24/02h
Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 24/02h
Auch; nur: Die vertraglichen Schutzpflichten, die etwa ein Bauunternehmer in einem Werkvertrag übernimmt, bestehen gegenüber Familienangehörigen des Auftraggebers, auch seine Mieter sind davon erfasst. (T2)
- 6 Ob 146/04w

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 146/04w

Auch

- 4 Ob 229/04m

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 229/04m

Auch; Beisatz: Baustellenkoordinator vom Schutzbereich erfasst. (T3)

- 6 Ob 21/04p

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 21/04p

Vgl auch; Beisatz: Das schutzwürdige Interesse des Geschädigten wird nicht dadurch beseitigt, dass er auch aus einem anderen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte vorgehen könnte. Hier: Der Kläger aus dem Vertrag seines Arbeitgebers mit der Drittbeklagten. (T4); Beisatz: Entscheidend für die Frage, welche vertragsfremden Dritten in den Schutzbereich eines (Werkvertrags) Vertrags einzubeziehen sind, ist immer die Auslegung des Vertrags nach den Umständen des Einzelfalls. (T5)

- 6 Ob 124/06p

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 124/06p

Vgl; Beis wie T5

- 2 Ob 226/05g

Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 226/05g

Auch; Beis wie T4 nur: Das schutzwürdige Interesse des Geschädigten wird nicht dadurch beseitigt, dass er auch aus einem anderen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte vorgehen könnte. (T6); Beisatz: Ein schutzwürdiges Interesse wird regelmäßig dann verneint, wenn der Dritte kraft eigener rechtlicher Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den späteren Schuldner vertraglich als Erfüllungsgehilfen bezog, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat. (T7)

- 3 Ob 224/06x

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 224/06x

Auch; Beis wie T5

- 2 Ob 47/07m

Entscheidungstext OGH 12.07.2007 2 Ob 47/07m

Vgl aber; nur: Die vertraglichen Schutzpflichten, die etwa ein Bauunternehmer in einem Werkvertrag über die Renovierung oder den Anbau eines Hauses übernimmt, bestehen gegenüber des Auftraggebers. (T8); Beis ähnlich wie T1; Beis wie T7

- 7 Ob 30/07y

Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 30/07y

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 6 Ob 32/07k

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 32/07k

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T7

- 8 Ob 155/09s

Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 Ob 155/09s

Vgl auch; Beisatz: Wanderer vom Schutzbereich des Vertrags, mit welchem der Erhalter des Wanderwegs eine Baufirma mit Felsräumarbeiten oberhalb des Wanderwegs beauftragte, erfasst. (T9)

- 7 Ob 170/11t

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 170/11t

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021681

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at